

posit ministrari Sacramentum sub conditione in quo cum-
que dubio; per conditionem enim satis reparatur injuria
Sacramenti, et eodem tempore satis consultur saluti pro-
ximi".²⁾

Es dürfte aber hier die allgemeine, praktisch wichtige Be-
merkung am Platze sein, daß ein Priester, wenn er zu einem
des Gebrauches der Sinne beraubten Sterbenden kommt, immer
zuerst, bevor er die Absolution ertheilt, ihm einen Akt der
Renue in kurzen aber kräftigen Worten vorsage; damit wenn
derselbe noch Besinnung hat oder zur Besinnung kommt, zum
Empfange der Absolution disponirt werde, falls er noch nicht
disponirt ist. Im vorliegenden Falle war es auch angezeigt, dem
Lästerer des allerheiligsten Sakramentes einen Akt des Glaubens
vorzusagen, namentlich des Glaubens an die wirkliche Gegenwart
Christi in diesem Sakramente, und einen Akt der Abbitte an das
göttliche Herz Jesu wegen der durch die Lästerung demselben zu-
gefügten Unbilden.

Canonicus Dr. Ernest Müller.

II. (Ein Casus über die Vollständigkeit der
Beicht). Cajus confessarius commisit plura sacrilegia et
quidem in statu gravis peccati aliquoties celebrando, com-
munionem distribuendo, poenitentes absolvendo. Ast putat
se satis integre confiteri accusando se commisisse sacrilegia
certo numero.

Es frägt sich erstens: Ob die von Cajus begangenen Sa-
crilegien unter sich spezifisch verschieden seien? Zweitens:
Welche Umstände der Sünden in der Beicht anzugeben seien?
und drittens: ob die Beicht des Cajus vollständig gewesen sei?

Auf die erste Frage ist zu antworten: Die von Cajus be-

²⁾ In welchen Fällen den Sterbenden die Absolution zu verweigern
sei, habe ich in wenigen Worten zusammengefaßt in meinem Werke Lib. III.
§. 166. pag. 374. *Conclusio practica*.

gangenen Sünden sind Real-Sacrilegien und zwar Todsünden ex genere suo, wie alle Sacrilegien, sie sind aber nicht von einander der Gattung nach oder spezifisch verschieden, wohl aber der Schwere nach. Ich sage „der Schwere nach“, denn ein Sacrilegium ist eine um so schwerere Sünde, je heiliger der Gott geweihte Gegenstand ist, der dadurch entweiht oder verunehrt wird, und je näher er durch die Verunehrung berührt wird. Es ist ein größeres Sacrileg, mit einer Todsünde auf dem Gewissen zu celebriren, als es wäre, mit schwerer Schuld beladen das heiligste Sakrament auszuspenden, denn bei der Celebration der heiligen Messe wird das Sakrament bereitet, bei der Ausspension der heiligsten Eucharistie ist es schon vollendet. Nach der Lehre des heiligen Alphonsus ist bezüglich der Schwere bei letzterwähnten Sacrilegien auch insoferne ein großer Unterschied, als der unwürdig celebrirende Priester eigentlich ein vierfaches Sacrileg begeht: conficiendo indigne, — suscipiendo indigne — ministrando indigne, — ministrando indigne (sibi).

Der Fall gibt Veranlassung, die Frage näher in's Auge zu fassen, welche Umstände der Sünden in der Beicht nothwendiger Weise anzugeben seien ?

Es ist gewiß und sogar de fide, daß bei der sakramentalen Beicht jene Umstände angegeben werden müssen, welche die Gattung der Sünde verändern. Das erheslet aus dem 7. Kanon der 14. Session des Tridentinums : Si quis dixerit in sacramento Poenitentiae ad remissionem peccatorum necessarium non esse de jure divino confiteri omnia et singula peccata mortalia quorum memoria ex debita et diligenti praemeditatione habetur etiam occulta, quae sunt contra ultima duo Decalogi praecepta, et circumstantias quae speciem peccati mutant, anathema sit. Es müssen also, wie Gouffet und andere erklären, jene Umstände angegeben werden, welche zu der einer Sünde eigenthümlichen Bosheit eine neue Bosheit anderer Art hinzufügen; jene Umstände, wodurch außer jener Tugend, gegen welche die Sünde selbst gerichtet ist, noch eine

andere Tugend verletzt wird, z. B. peccato adulterii violatur principaliter virtus castitatis, et ratione circumstantiarum simul violatur virtus justitiae. Damit jedoch eine strenge Pflicht, diese Umstände in der Beicht anzugeben, vorhanden sei, ist es nothwendig, daß die besondere Bosheit, welche die Umstände dem Hauptakte hinzufügen, für sich selbst eine Todsünde konstituire. Nam vi levis fuerit, bemerkt Ballerini, v. gr. levis irreventia illius, qui in Ecclesia surripit pileum alterius, necesse non est, prout de venialibus statuitur, eam in confessione exprimere.

Es ist ferner gewiß, daß man sich nicht nothwendiger Weise über die Umstände anklagen müsse, welche die Sünde weniger erschweren oder vermindern. Der Grund ist, weil lästliche Sünden keine nothwendige Materie des Bußakramentes sind. Es ist aber klar und wird von den meisten Autoren auch ausdrücklich bemerkt, daß es besser sei auch solche Umstände anzugeben, gleichwie es überhaupt besser ist, auch die lästlichen Sünden zu beichten. Ballerini sagt aber hinzu: Cum mica salis intelligatur hoc, oportet. Secus enim confessio etiam personarum alioquin piarum, quae pauca quaedam venialia solent afferre, ad medium ut minimum horam pertrahetur, dum adjuncta omnia, e quibus leviter aggravari vel minui possunt culpae, diligenter exponere satagunt.

Es ist ferner gewiß, daß man jene Umstände angeben müsse, hinsichtlich deren eine Sünde, die ihrer Art nach eine lästliche ist, eine schwere wird. Ebenso muß man jene Umstände offenbaren, welche eine Sünde so vermindern, daß das, was ohne diese eine schwere Sünde wäre, hinsichtlich derselben gar keine oder nur eine lästliche Sünde ist, weil sonst der Beichtvater kein richtiges Urtheil fällen kann.

Ob es aber nothwendig sei, jene Umstände der Sünden in der Beicht anzugeben, welche die an sich schwere Sünde zwar noch bedeutend erschweren oder vergrößern, aber die Gattung derselben nicht verändern, das ist eine Streitfrage unter den

Theologen. Die Einen, wozu Melchior Cano, Soto, Suarez, Sanchez, Gonet, Genet, Tournely, Collet, Antoine, Habert, Wigandt, Sylvius, Concina, Abelly, Zuenin, Billuart, Bailly und viele andere gehören, behaupten, man müsse solcherlei Umstände nothwendiger Weise beichten, und führen für diese Behauptung mehrere Gründe an. Erstens, sagen sie, hat für die Angabe der erschwerenden Umstände dieselbe Ursache Geltung, wie für jene, welche die Gattung ändern; zweitens kommt eine durch bedeutende erschwerende Umstände vergrößerte Sünde mehreren Sünden gleich, und drittens kann der Beichtvater, wenn jene Umstände nicht gebeichtet werden, den Seelenzustand des Sünder gar nicht erkennen und keine angemessene Buße auferlegen. Aber diese Gründe scheinen vielen nicht stichhäftig. Ballerini sucht sie zu widerlegen und bemerkt zu dem ersten: *Hoc aperte falsum est; quia Tridentina Synodus confessionem praescribit quoad mutantem speciem, non item quoad alias mere aggravantes.* Si rationes aequae de utrisque circumstantiis probarent, sine causa concilium limitasset totam doctrinam illam ad circumstantias, quae mutant speciem: debuisset enim de utrisque in genere loqui absque limitatione et discrimine. Ita Lugo. Und zu dem zweiten bemerkt er: *Haec quoque rationis infirma est, tum quia in pluribus materiis frustra id requires, tum quia nemo unquam multiplicationem peccatorum in eodem actu quaesivit ex possibili materiae divisione.* Auf den dritten antwortet er kurz mit Lugo: *Non semper requiritur tam exacte aequalitas in poenitentia imponenda.*

Es ist auch in der That die Meinung, daß es nicht streng nothwendig sei, die erschwerenden Umstände zu beichten, die gewöhnlichere und probablere. Es bekennen sich dazu unzählige Lehrer. Vor allem der heilige Thomas, der Engel der Schule, welcher folgendermaßen schreibt: „*Quidam dicunt, quod omnes circumstantiae, quae aliquam notabilem quantitatem peccato addunt, confiteri necessitatis est, si memoriae occurrunt. Alii vero dicunt, quod non sint de necessitate confitendae,*

nisi circumstantiae quae ad aliud genus peccati trahunt; et hoc probabilius est.“

Der heilige Antoninus drückt sich im gleichen Sinne aus, und ebenso betrachtet der heilige Alphonsus diese Meinung als die probabliere: „Sententia mihi probabilior negat esse obligationem confitendi circumstantias aggravantes“.

Es lassen sich für diese Meinung wichtige Gründe anführen. 1. Weil das Tridentinum nichts anderes fordert, als das Bekenntniß der Zahl und der Gattung der Sünden; weil es folglich die Verpflichtung, andere Umstände zu bekennen, auszuschließen scheint; 2. weil sonst die Pönitenten und noch mehr die Beichtväter immer in Angst und Sorge sein müßten, da sie nicht zu unterscheiden wüßten, welche Umstände bedeutend erschwerend seien; denn wenigstens in den meisten Fällen läßt sich keine Regel angeben, wornach diese erkannt werden könnten, z. B. für die Dauer, Intensität, Art u. dgl.

Auf diesen Grund berufen sich namentlich Paul Boudot in seinem *Traité de la Pénitence*, Navarrus, Vasquez, Toletus, de Lugo, Lessius, Bécan, Bonacina, Bonal, Gervais, Terzago u. s. w.

Es sind also beide Meinungen probabel und es frägt sich nur noch, ob man in praxi die der Freiheit günstige Meinung befolgen, ob man den Grundsatz „lex dubia non obligat“ hier anwenden dürfe.

Wenn es sich um die Substanz des Sakramentes, um die gäiltige Ausspendung resp. den gältigen Empfang desselben handeln würde, dürfte man jener Meinung, auch wenn sie noch so probabel wäre, allerdings nicht folgen, denn in diesen Fällen muß man sich immer an die sententia tutior halten. Allein darum handelt es sich, wie Gouffet bemerkt, hier nicht. Es stimmen ja alle darüber überein, daß zum gältigen Empfange des Sakramentes die formelle Integrität des Bekenntnisses genügt. Es ist selbstverständlich in der Praxis in der Regel gut, wenn man sich über die bedeutenderen Umstände anklagt, es

ist dies auch den Gläubigen anzurathen, theils um größeren Seelenfrieden zu erlangen und sich mehr zu demüthigen, theils um größeren Nutzen aus dem Sakramente zu ziehen.

Die Gläubigen sind dazu zu ermuntern, aber keineswegs strenge dazu zu verpflichten. Der Beichtvater möge auch betreffs der erschwerenden Umstände angemessene Fragen stellen, aber mit Klugheit und Bescheidenheit, namentlich, wenn es sich um Sünden gegen das sechste Gebot handelt.

So viel über die zweite Frage, zu deren Besprechung uns der vorliegende Casus Veranlassung gegeben hat. Die dritte Frage kann ganz kurz beantwortet werden. Nach der Lehre der Theologen, namentlich des heiligen Alphonsus sind die Real-, Personal- und Lokal-Sacrilegien von einander spezifisch verschiedene Sünden. Da nun Cajus blos sagte, „ich habe so und so viele Sacrilegien begangen“, ohne beizufügen, welcher Gattung dieselben waren, war seine Beicht offenbar unvollständig.

Prof. Joz. Weiß.

III. (Desiderium moriendi.) Angela, eine größere Institutsschülerin, fügt am Schlusse ihrer Beicht hinzu: Als ich heuer zu Ostern das erste Mal das Glück hatte, Jesum in der heiligen Kommunion zu empfangen, da bat ich ihn, er möchte mich bald sterben lassen, damit ich ihn nicht wieder mit einer Sünde beleidige. Heute, wo ich mich zur zweiten heiligen Kommunion vorbereite, bitte ich mir zu sagen, ob ich so recht gethan habe, und ob ich diese Bitte bei der morgigen heiligen Kommunion erneuern dürfe.

Antwort. Es war sicher gut gemeint, schön gedacht und edel gehandelt von dir, als du diesen Wunsch und Bitte dem göttlichen Heiland vortrugst. — Es soll ja jeder Sünder eine Neue „über Alles“ haben, d. i. die Sünde (Todsünde) mehr verabscheuen, fürchten und zu vermeiden suchen, als alle leiblichen Nebel, ja als selbst den Tod; du hast vielleicht schon öfter gelesen und gesagt: Ich will lieber sterben als schwer sündigen.